

### Die Aufklärungspflicht

Psychotherapeut\*innen unterliegen Ihren Patient\*innen gegenüber der sog. Aufklärungspflicht. Diese gesetzliche Pflicht findet sich sowohl in § 7 der Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz, als auch in § 630 e des Bürgerlichen Gesetzbuches.

#### Wer muss aufgeklärt werden?

Aufgeklärt werden muss immer diejenige Person, die auch in die Therapie einwilligen muss.

Bei der Therapie von einsichtsfähigen Erwachsenen oder Kindern und Jugendlichen somit stets die Patient\*innen selbst. Bei der Therapie von nicht einsichtsfähigen Kindern und Jugendlichen oder nicht einsichtsfähigen Personen, die jeweiligen Sorgeberechtigten (Gesundheitsfürsorge) oder gesetzlichen Vertreter\*innen.

Bei der Therapie von nicht einsichtsfähigen Kindern und Jugendlichen sind diese jedoch, zusätzlich zu den Sorgeberechtigten, in für sie verständlichen Worten über wichtige Punkte (Ablauf der Therapie, Häufigkeit der Termine, etc.) aufzuklären.

#### Wann muss aufgeklärt werden?

Aufgeklärt werden muss grundsätzlich vor der Einholung der Einwilligung. Das bedeutet vor Beginn der Therapie, wobei bereits das Erstgespräch als Therapiebeginn zu werten ist.

Patient\*innen sind daher direkt im ersten Gespräch aufzuklären und die Einwilligung zur Therapie einzuholen. Sollten sich im Verlauf der Therapie weitere Diagnosen, Änderungen, besondere Maßnahmen oder Ähnliches ergeben, ist dann zu dem Zeitpunkt jeweils ergänzend aufzuklären.

In der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie kann dies bedeuten, dass bei gemeinsamem Sorgerecht und Anwesenheit nur eines Elternteils im Erstgespräch, die Aufklärung des jeweils anderen Elternteils anderweitig erfolgen muss, beispielsweise telefonisch oder per Video. Auch die Einwilligung des nicht erscheinenden Sorgeberechtigten ist vorher, beispielsweise postalisch, einzuholen. Hierzu können die Unterlagen (z.B. Amnesebogen und Einwilligungserklärung) den Sorgeberechtigten übermittelt und von dem einen Elternteil zur Sprechstunde mitgebracht werden.

## Über was muss aufgeklärt werden?

Die Aufklärung muss stets umfassend erfolgen. Die Grundlagen der Aufklärung erläutern hierbei § 7 Abs. 2 und 5 der BO LPK RLP:

### § 7 Abs. 2, 5 BO - Aufklärungspflicht und Einwilligung

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterliegen grundsätzlich gegenüber ihren Patientinnen und Patienten einer Aufklärungspflicht über **sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände**, insbesondere über **Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken** der Maßnahme sowie ihre **Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten** im Hinblick auf die **Diagnose** oder die **Therapie**. Bei der Aufklärung ist auch auf **Alternativen** zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der **Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Behandlung**, z. B. **Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung**.

(5) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben darüber hinaus ihre Patientinnen und Patienten in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere institutionelle Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

Hierbei ist zu beachten, dass die weitere und detaillierte Aufklärung über die Diagnose, die Indikation sowie den weiteren Behandlungsverlauf erst dann erfolgen kann, wenn die Indikation der Therapie feststeht.

Grundsätzlich können Sie sich an folgenden Punkten orientieren:

- Was ist Psychotherapie, wann wird sie durchgeführt und wie wirkt sie?
- Wie läuft eine Psychotherapie in der Regel und eventuell im Einzelfall ab und was ist ihr Ziel?
- Wie oft wird die Therapie stattfinden und was haben Patient\*innen in Bezug auf die Terminvergabe /-absage zu beachten?
- Gibt es Alternativen zu dem vorgeschlagenen Therapieverfahren?
- Welche Risiken bestehen bei Durchführung der Therapie, welche bei Nichtbehandlung oder Therapieabbruch?
- Welche Rechte haben Patient\*innen?
- Ggf. wie läuft die Beantragung einer Psychotherapie ab, was gibt es zu beachten?
- Eigene Rahmenbedingungen wie Honorarfragen, Datenschutz, etc.

## Wie muss aufgeklärt werden?

Für die Aufklärung ist keine Form vorgeschrieben, daher ist diese grundsätzlich auch mündlich möglich.

Die mündliche Aufklärung muss stets für den/ die individuelle\*n Patient\*in verständlich formuliert werden. Wenn Sie ausschließlich mündlich aufklären, sollten Sie dies in Ihrer Dokumentation aufführen.

Sie können sich auch unterzeichnen lassen, dass Sie aufgeklärt haben oder eine vollständige schriftliche Aufklärung nutzen. Für die schriftliche Aufklärung können Sie einen Vordruck verwenden, dieser ist jedoch individuell angepasst zu besprechen.

Sollten Sie zur Aufklärung Unterlagen nutzen, sind den Patient\*innen Abschriften auszuhändigen.

Es ist darauf zu achten, dass den Patient\*innen keinerlei Versprechungen gemacht werden, beispielsweise im Hinblick auf einen etwaigen Behandlungserfolg.

Wir raten Ihnen, bei der Aufklärung mit einer Checkliste zu arbeiten. Soweit Sie sich an einer solchen für jede/n Patient\*in orientieren, vergessen Sie zum einen wesentliche Punkte nicht und zum anderen können Sie in einem eventuellen Streitfall die Checkliste vorlegen mit dem Hinweis auf Ihr standisiertes Vorgehen.